

## 11. Luther an Matthias Ranser. 1543.

Beiträge und Urkunden zur Reformationsgeschichte in Kronstadt.  
1865 S. 63.

Dem ehrwürdigen Herrn, Herrn Matthias Ranser, Pfarrer von Hermannstadt und Dekan desselben Kapitels, meinem teuersten Bruder. Gnade und Friede im Herrn!

Es legte mir dein Bote, mein Matthias, zugleich mit deinem Briefe ein Büchlein „über die Reformation der Kirche zu Kronstadt und des ganzen Burzenlandes“ vor, zu Kronstadt gedruckt, das ich an dich senden wollte. Der Bote aber sagte, daß dort bei Euch Exemplare in Überfluß vorhanden seien und wünschte, daß es bei mir verbleibe. Denn alles, was du mich fragst, findest du in unserem Büchlein besser, als ich es schreiben kann. Es gefällt mir nämlich sehr, da es so weise, lauter und treu geschrieben ist. Lies daher dieses Büchlein, und setze dich mit den Dienern der Kronstädter Kirche ins Einvernehmen, jene werden dir die nützlichsten Helfer für die Reformation deiner Kirche sein. Denn sie haben sich in diesem Büchlein an die Form unserer Kirche fleißig gehalten, an das und an die ich dich verweisen will. Hiemit lebe wohl in dem Herrn, und handle nach Wunsch! Amen! Am Samstag des Agidii 1543.

Dein

Martin Luther, Doctor.

## 12. Aus den Beschlüssen der Synode vom 17. Mai 1545.

Dr. G. D. Teutsch: Die Synodalverhandlungen u. Urkundenbuch der ev. Landeskirche N. B. in Siebenbürgen. II. Teil. Hermannstadt, 1883, S. 1/2.

Da von früheren Zeiten — in dem Reiche Siebenbürgen Streit unter den Parteien, nämlich den Pfarrern der Pfarrkirchen der Diözese Weissenburg und Milkov (Burzenland) wegen der allgemeinen Abgaben, die einstmals geleistet wurden, entstanden ist, sind wir in Ansehung der brüderlichen Liebe, wodurch wir uns als Glieder eines Glaubens und eines Körpers erkennen, damit aus unserer Mitte der Anlaß zur Zwietracht beseitigt und eingeschränkt werde, zu dieser Art der Übereinstimmung, welche unverletzt zu halten ist, gelangt, daß nämlich das Dekanat von Hermannstadt mit den dazu gehörenden Teilen, mit den Pfarrern der Stühle Schenk und Leschkirch die Last für 1 1/2 Dekanat zu tragen verpflichtet und gehalten sei.

## 13. Synode vom 9. September 1571 zu Mediaşch. Annahme der confessio Augustana.

Ebendaselbst. S. 123 f. vgl. Synode 22. Juni 1572, II. S. 139 ff.

(Bericht der Vertreter der Burzenländer Geistlichkeit an die Kapitelsversammlung vom 18. Sept. 1571.)

Die Mediaşcher Synode hatte zwar der Herr Superintendent (M. Gebler) zusammenberufen und angeordnet, doch konnte er sie, von einer sehr schweren Krankheit, an der er auch starb, ergriffen, nicht abhalten. Deshalb übertrug er